

Finanzamt Papenburg * Emdener Straße 15 * 26871 Aschendorf

Finanzamt Papenburg

Firma Schmees Energietechnik GmbH Dieselstr. 12 26899 Rhede

vorab per Fax 04964 60558-22

Bearbeltet von Frau Sinner ZINr.

Ihr Zelchen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

53/204/37354

Durchwahl (04962) 503 -

Aschendorf

1042

16. Februar 2024

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Firma Schmees Energietechnik GmbH, 26899 Rhede, Dieselstr. 12 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 53/204/37354 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE234061594 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 19. Februar 2027.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude Emdener Straße 15

(04962) 503 - 0 (04962) 503 - 22 22 17:00 Uhr und nach

Auskunftsbereich: Mo, Do u. Fr Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE58 2800 0000 0028 5015 12, 8:00 - 12:00 Uhr; Mi 8:00 - BIC MARKDEF1280 BIC MARKDEF1280

Sparkasse Emsland, IBAN DE62 2665 0001 0001 0200 07, **BIC NOLADE21EMS**

-2-





Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Papenburg schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.